SteuerBlick

01 | 2023

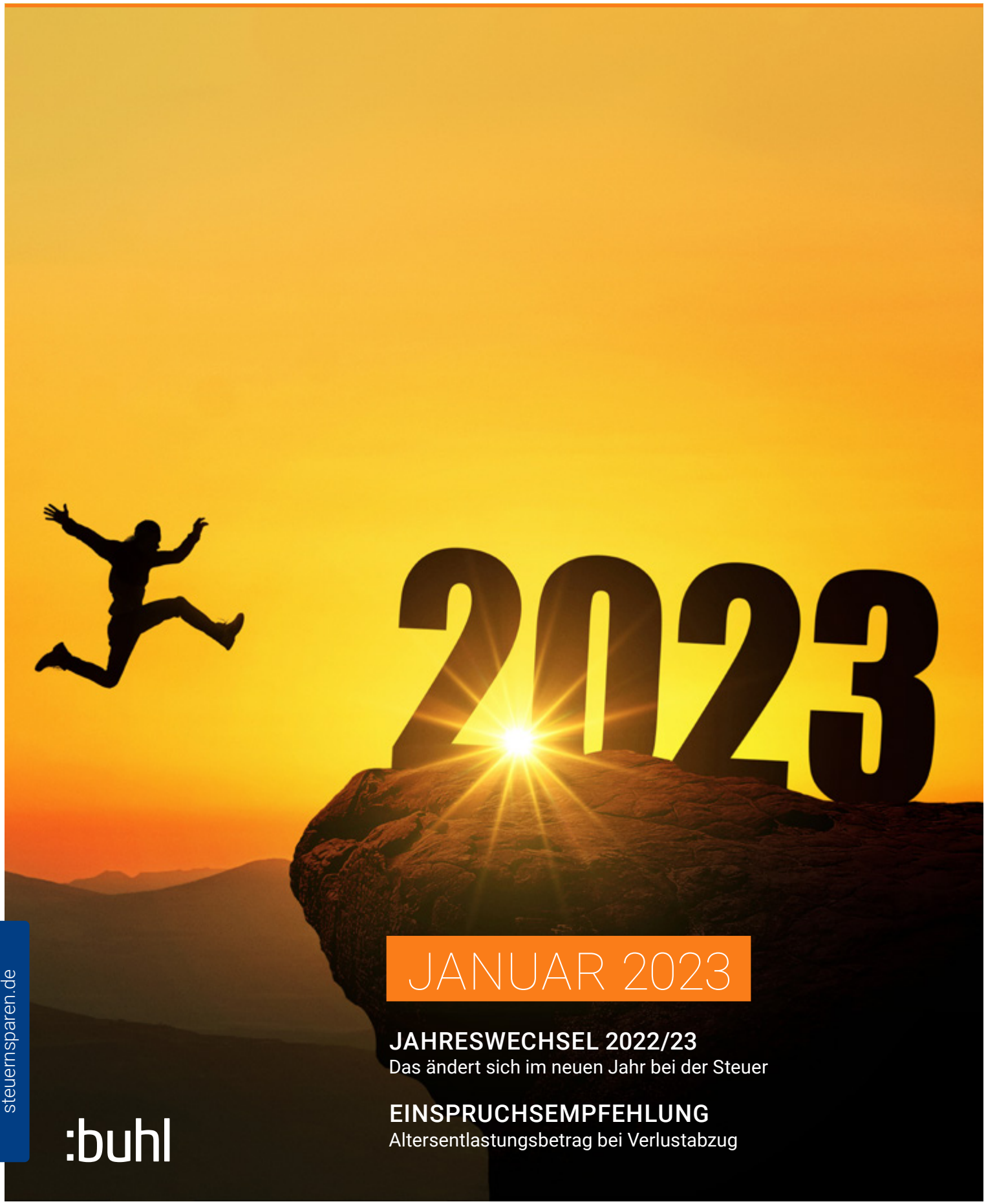

JANUAR 2023

JAHRESWECHSEL 2022/23
Das ändert sich im neuen Jahr bei der Steuer

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG
Altersentlastungsbetrag bei Verlustabzug

steuernsparen.de

:buhl

EDITORIAL

NEUES JAHR – NEUES (STEUER)GLÜCK

Ein ereignisreiches Jahr 2022 neigt sich seinem Ende. Dabei ging es turbulent zu: Corona-Steuerhilfegesetz, Steuerentlastungsgesetz Inflationsausgleichsgesetz – es wurden zahlreiche Änderungen verabschiedet, die den Steuerzahler entlasten sollen. Am 16.12.2022 hat der Bundesrat auch dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Damit sind nun viele Neuerungen unter Dach und Fach – die wichtigsten haben wir für Sie in dieser Ausgabe zusammengestellt.

Darüber hinaus warten auch weitere spannende Themen darauf, gelesen zu werden. Erfahren Sie mehr zur Energiepauschale für Rentner oder wie Sie Fahrtkosten absetzen, wenn Ihre Familie sind in der Zweitwohnung besucht.

Im Namen des gesamten Teams von WISO Steuer wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch und ein erfolgreiches neues Jahr!

Viel Spaß beim Lesen

Anna Maringer

Inhalt

Ausblick: Steueränderungen 2023
Seite 4

Wenn die Familie zu Besuch ist
Seite 7

Energiepauschale für Rentner
Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats
Seite 11

Stipendium bringt keinen Steuervorteil
Seite 13

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

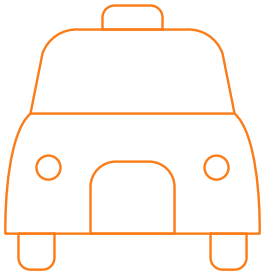

Mit dem Taxi zur Arbeit: nur Entfernungspauschale abzugsfähig

Wer mit dem Taxi zum Arbeitsplatz fährt, kann für diese Fahrten auch lediglich die Entfernungspauschale beanspruchen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) gilt das Taxi nicht als begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel (Urteil vom 09.06.2022, VI R 26/20).

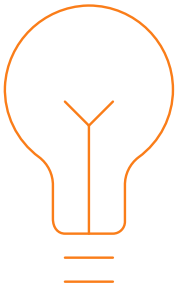

Energiepreispauschale: doch pfändbar?

Bisher besteht Einigkeit darüber, dass die Energiepreispauschale (EPP) von einer Arbeitslohnpfändung nicht umfasst ist. Denn es handelt sich nicht um Arbeitsentgelt, sondern um eine Sozialleistung. Im Falle einer Zwangsvollstreckung ist der Bonus allerdings nicht geschützt: Laut Amtsgericht Norderstedt kann die EPP doch pfändbar sein (Beschluss vom 15.09.2022, 66 IN 90/19).

Erlass von Zinsen wegen Corona-Maßnahmen

Entfallen Nachzahlungszinsen auf Steuernachzahlungen, für die nach einem BMF-Schreiben zu den Auswirkungen des Corona-Virus ein Anspruch auf zinsfreie Stundung bestanden hat, müssen sie erlassen werden. Das entschied das FG Münster (13 K 1920/21).

Frührente 2023: Hinzuverdienstgrenze fällt weg

Ab dem 01.01.2023 fällt die Hinzuverdienstgrenze bei Frührentnern komplett weg. Und auch bei den Erwerbsminderungsrenten werden die Grenzen für den zusätzlichen Verdienst deutlich angehoben. Der Bundesrat hat das entsprechende Gesetz gebilligt.

Anzeige

Der ProfiCheck*

- Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.

AUSBLICK: STEUER-ÄNDERUNGEN 2023

GRUNDFREIBETRAG

Neu: Der Grundfreibetrag wird nach oben korrigiert: Im neuen Jahr beträgt er 10.908 Euro für Singles, Ehepaare nutzen den doppelten Betrag.

Gilt ab: 01.01.2023

SPITZENSTEUERSATZ

Neu: Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift künftig ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 Euro statt bisher 58.597 Euro. Sehr hohe Einkommen (Reichensteuersatz) ab 277.826 Euro werden von der Anpassung dabei ausgenommen.

Gilt ab: 01.01.2023

ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG

Neu: Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde bereits rückwirkend für 2022 erhöht. Für 2023 steigt er noch weiter: Arbeitnehmer erhalten eine Pauschale für Werbungskosten in Höhe von 1.230 Euro.

Gilt ab: 01.01.2023 ❯

HOMEOFFICE

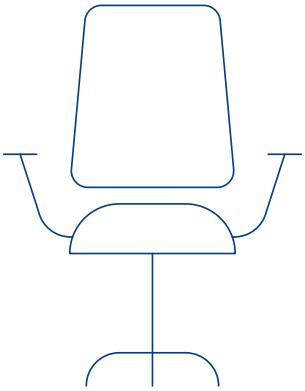

Neu: Für alle, die von zu Hause arbeiten, gibt es die Homeoffice-Pauschale nun dauerhaft. Außerdem beträgt die Pauschale künftig 6 Euro pro Tag und maximal 1.260 Euro im Jahr.

Gibt es dagegen ein eigenständiges Arbeitszimmer, das genutzt wird, da der Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, können pauschal 1.250 Euro pro Jahr angesetzt werden. Bisher handelte es sich um einen Höchstbetrag, der in Zukunft als Pauschale gewährt wird.

Gilt ab: 01.01.2023

ALTERSVORSORGE & RENTE

Neu: Steuerzahler sollen ihre Rentenbeiträge ab dem kommenden Jahr voll absetzen können - zwei Jahre früher als ursprünglich geplant.

Gilt ab: 01.01.2023

PHOTOVOLTAIK

- Einnahmen aus kleinen Photovoltaik-Anlagen bis zu einer Leistung von 30 kW bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW bei einzelnen Wohneinheiten sind rückwirkend ab Jahresanfang 2022 steuerfrei. Ursprünglich sollte die Steuerbefreiung erst ab 2023 gelten.
- Ab 2023 entfällt für Kauf und Installation von Photovoltaik-Anlagen bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt und Stromspeichern die Umsatzsteuer von 19 Prozent.

Gilt ab: Ertragsteuerbefreiung rückwirkend zum 01.01.2022; Umsatzsteuer ab 01.01.2023

KINDERGELD & KINDERFREIBETRAG

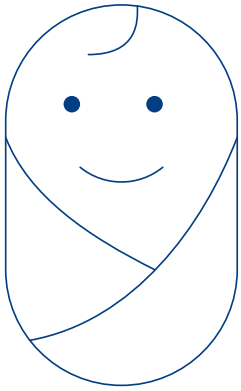

Neu: Das Kindergeld wird angepasst: Familien erhalten einheitlich 250 Euro monatlich für jedes Kind. Zudem steigt der Kinderfreibetrag (einschließlich BEA) auf 8.952 Euro für beide Elternteile zusammen.

Gilt ab: 01.01.2023

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Neu: Auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht sich: auf 4.260 Euro pro Jahr. Für jedes weitere Kind fließen zusätzlich 240 Euro.

Gilt ab: 01.01.2023

AUSBILDUNGSFREIBETRAG

Neu: Den Ausbildungsfreibetrag erhalten Eltern für auswärtig unterbrachte volljährige Kinder in Ausbildung. Ab 2023 steigt der Freibetrag auf 1.200 Euro, von aktuell 924 Euro.

Gilt ab: 01.01.2023

GRUNDRENTENZUSCHLAG

Neu: Rentner, die viele Jahre Beiträge gezahlt haben, aber trotzdem Mini-Rente erhalten, werden entlastet: Der Grundrentenzuschlag wird rückwirkend steuerfrei gestellt.

Gilt ab: rückwirkend zum 01.01.2021 ❯

SPARER-PAUSCHBETRAG

Neu: Der Sparer-Pauschbetrag wird von 801 Euro auf 1.000 Euro angehoben. Ehepaare erhalten den doppelten Betrag.

Weitere Erleichterung für Paare beim Verlustausgleich:

Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner können die Gewinne eines Partners mit den Verlusten des anderen verrechnet werden können. Das war bislang nicht möglich.

Gilt ab: 01.01.2023

ABSCHREIBUNG BEI WOHNGEBÄUDEN

Neu: Erhöhung der linearen Abschreibung: Neu gebaute Wohngebäude sollen künftig schneller abgeschrieben werden können als bisher:

Die lineare Absetzung für Abnutzung für Wohngebäude, die ab dem 01.01.2023 fertiggestellt werden, wird von 2 Prozent auf 3 Prozent angehoben. Damit werden zukünftig alle Gebäude grundsätzlich über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben.

Eine kürzere Nutzungsdauer als vom Gesetz vorgegeben, ist somit nicht mehr möglich. Aber: Wurde eine kürzere Nutzungsdauer bereits im Kalenderjahr 2022 vorgenommen, ist weiterhin kürzere Nutzungsdauer möglich.

Gilt ab: Veranlagungszeitraum 2023, für nach dem 31.12.2022 erstellte Wohngebäude

VERLUSTVERRECHNUNG

Neu: Die coronabedingt erweiterten Höchstbetragsgrenzen für den steuerlichen Verlustrücktrag können noch für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 genutzt werden. Diese Höchstgrenzen gelten also weiterhin:

- 10 Millionen bei Abgabe einer getrennten Steuererklärung
- 20 Millionen bei Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung

Auch wird der Verlustrücktrag ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 dauerhaft von einem auf 2 Jahre erweitert. Zugleich kann künftig nur noch insgesamt auf den Verlustrücktrag verzichtet werden – nicht mehr teilweise.

Gilt für: Veranlagungszeiträume 2022 und 2023

INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Neu: Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden bis Ende 2023 verlängert.

Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder bereits verlängerten Investitionsfristen in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert.

Wir halten Sie auf dem Laufenden: Die Themen werden wir künftig ausführlich darstellen – damit Sie für Ihre Steuererklärung gut gerüstet sind.

Tipp

WISO Steuer steht für Sie bereit: Mit der Steuererklärung für das Jahr 2022 können Sie schon jetzt loslegen.

Übrigens: Sie können problemlos zwischen der WISO Steuer Download-Version, der App und WISO Steuer im Browser wechseln. So stehen Ihnen die aktuellen Daten **jederzeit und auf jedem Gerät zur Verfügung.**

Ein Konto – alle Geräte

Per App, im Web oder als Download – WISO Steuer ohne Zusatzkosten auf allen Geräten nutzen. Die Daten sind immer aktuell!

WENN DIE FAMILIE ZU BESUCH IST

Arbeitnehmer. Wer am Arbeitsort wohnt, kann seine wöchentlichen Heimfahrten zur Familie von der Steuer absetzen. Nun können auch die Fahrtkosten abgesetzt werden, wenn die Familie zu Besuch kommt. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

STEUERVORTEIL FÜR UMGEKEHRTE FAMILIENHEIMFAHRTEN

Arbeitnehmer können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine Familienheimfahrt pro Woche absetzen. Hier rechnen Sie sich für jeden Entfernungskilometer 30 Cent als Werbungskosten. Absetzbar sind allerdings nur die Fahrten, die auch tatsächlich durchgeführt wurden. Das Finanzamt erkennt eine Fahrt pro Woche an.

Wer mit Bus oder Bahn fährt, kann auch die tatsächlich gezahlten Fahrpreise gegen Nachweis abziehen. Liegen diese im Jahr unter der Pendlerpauschale, kann auch diese angesetzt werden. Bei Benutzung eines Flugzeugs oder einer Fähre sind die tatsächlichen Kosten immer zusätzlich als Werbungskosten absetzbar.

RECHTSGRUNDLAGE FÜR ABZUG GESCHAFFEN

Was gilt aber, wenn man aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen am Wochenende nicht nach Hause fahren kann, sondern stattdessen einen die Familie besuchen kommt? Auch diese Ausgaben der umgekehrten Familienheimfahrt können von der Steuer abgesetzt werden. ❯

Kurz & knapp

- Fahrtkosten können mit 30 Cent je Entfernungskilometer abgesetzt werden
- Heimfahrt muss aus beruflichen Gründen entfallen sein
- Das Finanzamt akzeptiert eine Fahrt pro Woche

Dies wurde nun in den aktuellen Lohnsteuerrichtlinien 2023 wie folgt festgehalten: "Aufwendungen für Besuchsfahrten der mit dem Arbeitnehmer in der Hauptwohnung lebenden Personen an den Ort der ersten Tätigkeitsstätte Werbungskosten sind, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an einer Familienheimfahrt gehindert ist" (R 9.11. Abs. 6 Nr. 2 Satz 3 LStR 2023).

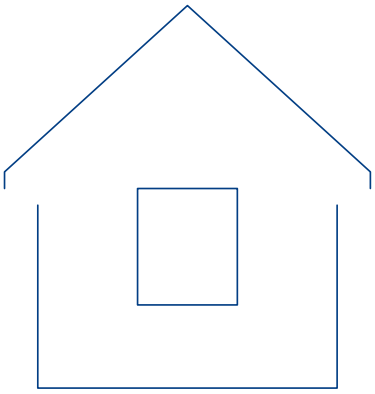

Damit besteht nun eine Rechtsgrundlage für den Abzug der umgekehrten Familienheimfahrten. Und das ist durchaus wichtig, denn die Finanzbeamten müssen sich zwingend daran halten.

WAS IST EINE BERUFLICHE VERHINDERUNG?

Leider hat der Richtliniengeber nicht weiter ausgeführt, was er als berufliche Verhinderung ansieht. Man darf aber davon ausgehen, dass in folgenden Fällen ein beruflicher Grund gegeben ist:

- Bereitschaftsdienst
- Arbeit am Wochenende
- Fortbildungsveranstaltung am Wochenende
- Arbeitsüberlastung
- Abwesenheit vom Beschäftigungsort ist aufgrund einer Weisung oder Empfehlung des Arbeitgebers nicht vertretbar oder nicht erwünscht

KEHRTWENDE AUF OBERSTER EBENE

Die obersten Finanzrichter urteilten noch vor einigen Jahren anders. So strich der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011 einem Ehepaar die Fahrtkosten (BFH-Beschluss vom 02.02.2011, VI R 15/10, BStBl 2011 II S. 456). Ein Partner hatte den anderen am auswärtigen Arbeitsort besucht – rein privat, wie die Richter urteilten.

Dieser profane Fall trifft wohl tausende Steuerzahler. Denn Wochenendbeziehungen sind längst keine Seltenheit. Und dann kommt es eben auch oftmals vor, dass sich die Partner mit dem Pendeln abwechseln. Daher war die damalige Entscheidung des BFH auch eine große Enttäuschung. Umso größer ist nun die Freude über die neue Erleichterung der Finanzverwaltung.

WIE SIE REAGIEREN SOLLTEN

Das Finanzamt streicht Ihnen die Fahrtkosten der umgekehrten Familienheimfahrten aus der Steuererklärung? Legen Sie Einspruch ein und berufen Sie sich auf die Lohnsteuerrichtlinien 2023. Wichtig: Legen Sie dar, warum ein beruflicher Anlass für die Besuchsfahrt vorlag.

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de

:buhl

ENERGIEPAUSCHALE FÜR RENTNER

Rentner. Renten in Deutschland fallen alles andere als üppig aus. Einen Bonus vom Staat können daher viele gut gebrauchen. Wer die Energiepreispauschale nicht erhalten hat, kann sie noch im Januar nachträglich beantragen.

RENTNER ERHALTEN DIE ENERGIEPAUSCHALE DOCH

Hohe Energiekosten, galoppierende Inflation: Um den drastischen Anstieg der Kosten in den Haushalten etwas abzumildern, führte die Bundesregierung die sogenannte Energiepreispauschale (EPP) ein. Doch nicht alle Bürger durften sich freuen: Nicht begünstigt waren ursprünglich unter anderem Beamtenpensionäre und Rentner ohne weitere Einkünfte.

Dieser Ausschluss sorgte für viel Aufruhr, sodass die Regierung nachlegte: Im Rahmen des 3. Entlastungspaketes wurden dann auch die Rentner und Pensionäre bedacht. Zum 01.12.2022 erhielten sie ebenfalls eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro. Ausbezahlt wurde automatisch durch die Rentenzahlstellen.

ENERGIEPAUSCHALE ERST 2023

Die Energiepreispauschale wurde durch die Rentenzahlstellen bis zum 15.12.2022 ausbezahlt. Personen, die Ende Dezember erstmals eine Rente beziehen, erhalten die Energiepreispauschale in der Regel erst zum zweiten Auszahlungstermin zu Beginn des Jahres 2023. Auch diese Auszahlung erfolgt automatisch, ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Anders ist es, wenn Sie bereits länger Rente beziehen, die Energiepreispauschale die Pauschale aber trotz bestehenden Anspruchs nicht ausgezahlt wurde. In diesem Fall sollten Sie einen Antrag auf die nachträgliche Auszahlung stellen. ❯

Kurz & knapp

- Ursprünglich war die Energiepauschale für Rentner nicht geplant
- Ausbezahlt wurde sie schließlich doch zum 01.12.2022
- Neu-Rentner im Dezember erhalten die Energiepauschale im Januar 2023
- Die Pauschale ist steuerpflichtig, Beiträge zur Sozialversicherung fallen aber nicht an

Frist: Der Antrag muss vom 09.01. bis 30.06.2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Bochum eingereicht werden. Dies gilt unabhängig davon, über welche Rentenzahlstelle die regelmäßige Rentenzahlung erfolgt.

DAS IST WICHTIG FÜR DIE STEUER

Als Rentner muss man Steuern zahlen, wenn die Einkünfte über dem Grundsteuerfreibetrag liegen. Für das Jahr 2022 beträgt dieser 10.347 Euro pro Person. Leider ist die Energiepreispauschale einkommensteuerpflichtig. Sie wird brutto ausgezahlt und muss unter Umständen in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2022 berücksichtigt werden.

Das bedeutet: Wer durch die Auszahlung der Pauschale über den Grundfreibetrag kommt, muss auf die Differenz Steuern zahlen. Ob es tatsächlich zu einer höheren steuerlichen Belastung oder überhaupt zu einer Steuerfestsetzung kommt, hängt aber vom Einzelfall ab. Entscheidend hierfür sind unter anderem die Rentenhöhe, der steuerfreie Teil der Rente und die Veranlagungsart.

Trostpflaster: Sozialversicherungsbeiträge fallen für die Energiepreispauschale nicht an. Zudem wird sie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet. Auch darf die Pauschale nicht gepfändet werden. Die Unpfändbarkeit ist sogar ausdrücklich im Gesetz geregelt. Bei Arbeitnehmern und Selbstständigen kann sie dagegen pfändbar sein – so zumindest nach dem Beschluss des Amtsgerichts Norderstedt vom 15.09.2022 (66 IN 90/19).

Wichtig: Rente aus dem Ausland: Wer eine Rente aus einem EU-Staat bekommt, seinen Wohnsitz aber in Deutschland hat, hat zwar ebenso Anspruch auf die Energiepreispauschale. Auch in diesem Fall müssen Sie den Bonus bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Bochum bis Ende Juni beantragen.

ANSPRUCH AUF DIE ENERGIEPAUSCHALE FÜR RENTNER

Die Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 01.12.2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu gehören auch Personen, die eine Rente aufgrund einer Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung beziehen. Begünstigt sind auch Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Für die Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen liegt die Regelungskompetenz bei den Ländern. Außerdem besteht der Anspruch nur für Rentner, die in Deutschland wohnhaft sind.

Die Zahlung erfolgt unabhängig vom Personenstand. Ehepaare können beide die Energiepreispauschale erhalten, wenn auch beide eine Rente beziehen. Soweit von einer Person mehrere Renten bezogen werden (etwa Altersrente und Witwenrente), wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt. Die gilt auch, wenn Rente und Pension gleichzeitig bezogen werden.

Tipp

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die wichtigsten Fragen zum Thema zusammengefasst: **FAQ zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende**

Energiepreispauschale für Rentner und Pauschale für Erwerbstätige gleichzeitig?

Sie können die Energiepreispauschale für Rentner auch dann bekommen, wenn Sie bereits eine Pauschale für Erwerbstätige erhalten haben. Denn die Zahlungen schließen einander nicht aus - Sie können in beiden Personenkreisen anspruchsberechtigt sein. Rentner müssen daher nicht melden, wenn sie bereits eine Energiepreispauschale erhalten haben. Sollten jedoch mehrere Renten bezogen werden (etwa Altersrente und Witwenrente), wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

Rentner der berufsständischen Versorgungswerke. Für diesen Personenkreis liegt die Regelungskompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. Auch Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben von der Energiepauschale ausgeschlossen.

EINSPRUCHS-EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Der Altersentlastungsbetrag wird von Summe der Einkünfte abgezogen. Doch ist er auch dann zu berücksichtigen, wenn diese Summe bereits negativ ist? Denn dies würde wiederum den Verlustvortrag erhöhen.

- **Betroffene:** Steuerzahler mit Verlustvortrag und Altersentlastungsbetrag
- **Einspruchsgrund:** Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrag beim Verlustvortrag
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, IX R 7/22

Kurz & knapp

- Den Altersentlastungsbetrag können alle, die über 64. Jahre alt sind, erhalten
- Bei der Ermittlung des Verlustabzugs berücksichtigen die Finanzämter den Altersentlastungsbetrag nicht
- Verlustvortrag sollte um den Altersentlastungsbetrag erhöht werden

HINTERGRUND ZUM SACHVERHALT

Der Altersentlastungsbetrag soll eine gerechtere Besteuerung im Alter gewährleisten. Denn für Renten und Versorgungsbezüge gibt es spezielle steuerliche Vergünstigungen, wie beispielsweise Freibeträge oder eine ermäßigte Besteuerung. Damit hier ältere Erwerbstätige nicht schlechter gestellt sind, wurde der Altersentlastungsbetrag eingeführt. Er ist ein Steuerfreibetrag, der Steuerzahlern über 64 Jahren gewährt wird. Abgezogen wird er bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, und zwar von der Summe der Einkünfte.

Daneben gibt es den Verlustabzug. Erwirtschaftet man mit Einkünften einen Verlust, wird dieser zuerst im selben Jahr mit anderen positiven Einkünften verrechnet. Doch sind keine positiven Einkünfte vorhanden, kann der Verlust nach Ihrer Wahl entweder im Vorjahr oder in den Folgejahren verrechnen. ❯

UNGENAUIGKEIT IM GESETZ

Doch die Formulierung des Gesetzes zum Verlustabzug ist durchaus ungenau. Denn es wird hier von Beträgen gesprochen, die sich bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgewirkt haben. Doch da der Altersentlastungsbetrag ebenfalls bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen wird, könnte man den Wortlaut so deuten, dass ein etwaiger Verlustvortrag auch um den ansonsten ins Leere gehenden Altersentlastungsbetrag erhöht wird. Nur dann würde über die Jahre hinweg der Altersentlastungsbetrag sich auch auswirken können.

Die Finanzbehörden sehen dies anders: Es sei korrekt, dass in Fällen des Verlustvortrags der Altersentlastungsbetrag nicht berücksichtigt wird, da sich andere Freibeträge auch nicht auswirken. So beispielsweise auch der Kinderfreibetrag.

KONKRETE RECHTSFRAGE

Die Frage ist nun, wie die Berechnung im Zusammenspiel von Verlustvortrag und Altersentlastungsbetrag tatsächlich funktioniert. Ist der im Steuerbescheid angesetzte Altersentlastungsbetrag bei der gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags erhöhend zu berücksichtigen oder nicht?

Nur wenn dies mit Ja beantwortet wird, würde der Altersentlastungsbetrag nicht untergehen, sondern rechnerisch schlicht in Folgejahren mit positiven Einkünften bei der Verrechnung des Verlustvortrags mitberücksichtigt werden. In diesem Fall muss der Verlustvortrag um den Altersentlastungsbetrag erhöht werden. Da die Finanzverwaltung dies aktuell nicht macht, können Betroffene Einspruch einlegen und sich an das Musterverfahren anhängen.

Wie legt man Einspruch ein?
Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?
Dann legen Sie Einspruch ein und beantragen unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH

Steuer-Ratgeber Spezial

Die besten Tipps fürs Rentenalter

Ratgeber kaufen

STIPENDIUM BRINGT KEINEN STEUERVORTEIL

Alle Steuerzahler. Angehende Masteranden oder Doktoranden sollten sich frühzeitig mit der Steuererklärung beschäftigen. Denn für viele Kosten winkt eine Erstattung vom Finanzamt. Wer allerdings ein Stipendium erhält, muss mit niedrigerem Steuerbonus rechnen.

Ein Studienaufenthalt oder Forschungsaufenthalt im Ausland – für viele Studenten gehört das zum Standardprogramm. Wird dann noch ein Stipendium gewährt, ist das Ganze perfekt. Die Kosten rund um das Masterstudium und damit auch für den Aufenthalt im Ausland sind bei einem Masterstudium als Werbungskosten abziehbar.

Diese Kosten können beispielsweise abgezogen werden:

- Semester- und Prüfungsgebühren
- Arbeitsmittel wie Computer, Schreibutensilien oder Fachbücher
- Arbeitszimmer und dessen Ausstattung
- Fahrtkosten zur Uni

Doch: Wie ist die Lage bei der Steuer, wenn ein Stipendium gewährt wird? Die Entscheidung der Finanzverwaltung: ernüchternd.

SO ENTSCHIED DER BUNDESFINANZHOF

Die Aufwendungen für ein Masterstudium, die als Werbungskosten abgezogen werden können, müssen um steuerfreie Leistungen im Rahmen des Stipendiums gekürzt werden, sofern die Zahlung Werbungskosten ersetzen soll (BFH-Urteil vom 29.09.2022, VI R 34/20). ❯

Kurz & knapp

- Viele Kosten fürs Studium können von der Steuer abgesetzt werden
- Laut Bundesfinanzhof muss das steuerfreie Stipendium von den Werbungskosten abgezogen werden
- Alternativ können solche Leistungen als Einnahme versteuert werden, wenn sie nicht bereits steuerfrei sind

DER FALL:

Die Klägerin absolvierte im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Zweitausbildung ein Masterstudium in den USA. Für dieses Studium erhielt sie ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Dieser zahlte der Klägerin monatliche Stipendienraten zur Bestreitung des Lebensunterhalts in den USA, insbesondere für Wohnung und Verpflegung. Außerdem erstattete er anteilige Studiengebühren und Reisekosten. Die Klägerin machte die Studiengebühren, Reisekosten, Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung in den USA und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend. Das Stipendium gab sie dabei nicht an. Damit hatte sie jedoch weder beim Finanzgericht noch beim BFH Erfolg.

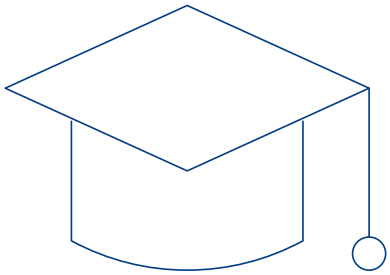

Die Entscheidung:

Die Aufwendungen der Klägerin für ihr Masterstudium sind vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Diese dürfen sich aber nicht vollständig steuersenkend auswirken, da das Stipendium zur Bezahlung von Werbungskosten wie etwa Studiengebühren gewährt wurde.

Es bestehen zwei Wege, um den Werbungskostenabzug auszugleichen:

1. Werbungskosten werden gekürzt.

2. Die Zahlungen werden aus dem Stipendium als Einnahme versteuert, sofern sie nicht steuerfrei sind.

Im Urteilsfall war das Stipendium des DAAD steuerfrei, sodass ein Ausgleich des Werbungskostenabzugs durch eine Einnahme ausschied. Daher werden die Werbungskosten um den Betrag des Stipendiums gekürzt. Stipendien, die hingegen nur für die privaten Lebenshaltungskosten gewährt werden, kürzen die Werbungskosten nicht.

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2022
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
22.12.2022

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.